



STADT BOCKENEM FLUR 2 u. 3
 LANDKREIS HILDESHEIM REG. BEZ. HANNOVER M 1:1000
BEBAUUNGSPLAN NR.01-10
"INDUSTRIEGEBIET-NORD"

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- INDUSTRIEGEBIET
 - GEWERBEGEBIET
 - II ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE
 - 0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 1.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 90 BAUMASSENZAHL
 - DE BAUWEISE WIRD NICHT FESTGESETZT
 - o OFFENE BAUWEISE
 - o ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - - - BAUGRENZE

- ÖFFENTLICHE PARKPLATZ
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSGRUNDFLÄCHE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- SICHTDREIECK IN HOHE VON 80 CM ÜBER O.K. STRASSE VON BEBAUUNG, BEWAHRT UND SONSTIGEN MASCHINEN FREIHALTEN
- SICHTDREIECK ZUR SICHERUNG DES BAHNÜBERGANGES, LÄNGS DER STRASSE IN EINER HOHENREICH VON 10 BIS 15 M ÜBER STRASSENKANTE UND LÄNGS DER STRASSE HOHENREICH VON 1,5 BIS 4,0 M VON ZÄUNEN UND BAUMEN FREIHALTEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- GEM. § 9 ABS. 1 (25a) BBauG ANDERPLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (STANDORTHEMISCH) FLÄCHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BERUFEN, GEM. § 9 ABS. 1 (25a) BBauG ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FERNWASSERLEITUNG GRANE-WEST MIT SCHUTZSTREIFEN ENTSPR. STRUKTURANNAHE ZUM FLÜSSIGKEITSDRUCK M. 1.000 HÄHNCHENWERKE DES LANDES NIEDERSACHSEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-DES BEBAUUNGSPLANES
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- ANMERKUNG:** DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE BAUWEISE SIND GRAPHISCH ZUSAMMENGEFASST

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DAS GEWERBEGEBIET WIRD GEM. § 1, ABS. 4 BODuV BEGLEITET IN DEM ÖSTLICHEN RANDSTREIFEN VON 40 M BREITE AUF DEN FLURSTÜCKEN 47 u. 48 (FLUR 3) SIND NUR GESCHÄFTS-BAU- UND WERKTÄTIGKEITSGEBÄUDE GEM. § 8 (1) Z. 2 BODuV ZULASSIG. DIE AUSNAHMEGEBUNG NACH § 8 ABS. 3 BODuV BLEIBT UNBERÜHRT.

- LEGENDE DER PLANLAGE**
- VORHANDENE BEBAUUNG
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER



STADT BOCKENEM STADTTEIL BOCKENEM
 BEBAUUNGSPLAN NR. 01-10 FLUR 2 u. 3
 "INDUSTRIEGEBIET-NORD" M 1:1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER K 11-10
 ANGOULEMEPLATZ 2 SPINNOZSTRASSE 1
 3000 HILDESHEIM 3000 HANNOVER
 TEL. (051 21) 546 56 TEL. (0511) 5532 59

PRAAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 343) und des § 10 des Niedersächsischen Baugesetzes (NBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (NBGBl. S. 449) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (NBGBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1980 (NBGBl. S. 253) hat der Rat der Stadt Bockenheim diesen Bebauungsplan Nr. 01-10 "Industrieregion Nord" beschlossen. Die Änderung dieses Bebauungsplans ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 01-10 "Industrieregion Nord" und ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 01-10 "Industrieregion Nord" als Satzungsbeschluss.

BOCKENEM den 05.02.1982

gez. KUNZE Bürgermeister (Siegel) gez. WILKE Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in seiner Sitzung am 14.3.1982 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01-10 "Industrieregion Nord" beschlossen. Der Bebauungsplan ist öffentlich bekanntgemacht.

BOCKENEM den 13.11.1978 gez. WILKE Stadtdirektor

Verfahrensvermerke
 Kartographie: Punktmessung
 Erläuterung: Verfüllungsmassstab für die Stadt Bockenheim

Die Planung erfolgt nach dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.12.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemäss § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 343) und des § 10 des Niedersächsischen Baugesetzes (NBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (NBGBl. S. 449) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (NBGBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1980 (NBGBl. S. 253) erstellt.

Katasteramt Hildesheim den 3.2.1982 gez. V. HARBORT Vertriebsleiter

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
 HILDESHEIM den 7.11.1978 PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in seiner Sitzung am 19.10.1981 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 22.12.1981 bis 22.01.1982 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

BOCKENEM den 05.02.1982 gez. WILKE Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.4.1972 dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die entsprechende Beschlussempfehlung gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG dem Gemeinderat zur Stellungnahme bis zum 13.11.1978 vorgelegt.

BOCKENEM den 05.02.1982 gez. WILKE Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az: 24.6/82) vom heutigen Tage unter Auflage der Maßgabe gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt worden.

HANNOVER den 26.04.1982 Genehmigungsbehörde BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER IM AUFRAGE gez. TEDERT

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in seiner Sitzung am 19.10.1981 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 22.12.1981 bis 22.01.1982 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

BOCKENEM den 05.02.1982 gez. WILKE Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in der Beschlussempfehlung vom 14.2.1982 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG dem Gemeinderat zur Stellungnahme bis zum 13.11.1978 vorgelegt.

BOCKENEM den 05.02.1982 gez. WILKE Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in der Beschlussempfehlung vom 14.2.1982 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG dem Gemeinderat zur Stellungnahme bis zum 13.11.1978 vorgelegt.

BOCKENEM den 05.02.1982 gez. WILKE Stadtdirektor

Inhaltsverzeichnis des Bebauungsplans ist die Verlesung von Verfahrens- oder Formvorschriften dem Zustandekommen des Bebauungsplans nicht gehindert worden.

BOCKENEM den 14.05.1982 gez. WILKE Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand emittieren 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
 2) Streichen wenn Bebauungsplan ohne öffentliche Auslegung 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zellen der letzten Auslegung
 3) Nichtzutreffendes streichen 6) Nur falls vorhanden

